

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe und Dr. Wieland Schinnenburg (FDP)  
vom 23.04.14

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Technische Richtlinien zur Herstellung von Stadtstraßen**

*Die Bewohner der Freien und Hansestadt Hamburg kritisieren regelmäßig, dass es bei der Herstellung von Stadtstraßen zu erheblichen Kostenbelastungen der Anwohner kommt. Dabei wird regelmäßig auf den zu hohen Ausbaustandard bei der Herstellung von wenig befahrenen Anliegerstraßen abgehoben. Die zuständigen Behörden berufen sich jedoch immer wieder auf die einschlägigen technischen Richtlinien und Straßenbauvorschriften, ohne dabei auf den Gestaltungsspielraum der Behörden hinzuweisen.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

- 1. Welche technischen Richtlinien, Planungshinweise, Anweisungen, Vorschriften, Normen und Standards zur Herstellung von Stadtstraßen (folgend zusammengefasst als „Straßenbauvorschriften“ bezeichnet) gibt es in Hamburg?*

Es gibt folgende Straßenbauvorschriften in Hamburg:

- Entwurfsrichtlinie Nummer 1 Standardisierter Oberbau mit Asphaltdecken für Fahrbahnen (ER 1)
- Entwurfsrichtlinie Nummer 2 Standardisierter Oberbau mit Pflasterdecken, Plattenbelägen und sonstigen Decken für Fahrbahnen und Nebenflächen (ER 2)
- Entwurfsrichtlinie Nummer 3 Einfassungen von Straßenverkehrsflächen (ER 3)
- Entwurfsrichtlinie Nummer 4 Ableiten des Oberflächenwassers von Straßenverkehrsflächen (ER 4)
- Planungshinweise für Stadtstraßen in Hamburg (PLAST-Hmb.)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßenbauarbeiten in Hamburg (ZTV/St-Hmb.)

Diese Regelungen bilden die anerkannten Regeln der Technik ab und gewährleisten einen verkehrssicheren, ökologisch wie ökonomisch verantwortlichen und auf den Bedarf orientierten stadtverträglichen Um- und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur.

- 2. Welche der unter 1. genannten Straßenbauvorschriften sind von den zuständigen Behörden zwingend einzuhalten?*
- 3. In welchen Fällen darf von den unter 1. genannten Straßenbauvorschriften abgewichen werden?*

Bei den unter 1. genannten Empfehlungen und Richtlinien handelt es sich um Straßenbauvorschriften, die technisch richtige Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Ihre

Beachtung stellt sicher, dass die Planungen den funktionalen Anforderungen gerecht werden. Wenn im Einzelfall Abweichungen wegen Berücksichtigung übergeordneter Gesichtspunkte und/oder örtlicher Gegebenheiten geboten erscheinen, sind sie besonders darzustellen und zu begründen. Dabei muss die Erfüllung der funktionalen Anforderungen sichergestellt bleiben.

Die unter 1. genannten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien werden mit jedem Bauvertrag vereinbart. Sie gelten, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird.

4. *Sind die unter 1. genannten Straßenbauvorschriften regelhaft auch bei Erhaltungsmaßnahmen anzuwenden?*

*Wenn ja, in welchen Fällen darf bei Erhaltungsmaßnahmen von den Straßenbauvorschriften abgewichen werden?*

*Wenn nein, welche Straßenbauvorschriften sind bei Erhaltungsmaßnahmen nicht anzuwenden?*

Für Erhaltungsmaßnahmen kommen die Regelungen der ZTV/St-Hmb., Ziffer 10 (Erhaltung – Asphaltbauweisen) zur Anwendung. Wenn im Einzelfall Abweichungen wegen Berücksichtigung übergeordneter Gesichtspunkte und/oder örtlicher Gegebenheiten geboten erscheinen, sind sie besonders darzustellen und zu begründen. Dabei muss die Erfüllung der funktionalen Anforderungen sichergestellt bleiben.

5. *Wie häufig und aus welchen Gründen wurde in den letzten fünf Jahren von den unter 1. genannten Straßenbauvorschriften abgewichen? Bitte nach Bezirken differenziert nominal und prozentual angeben.*

Siehe Antwort zu 2. und 3. Die Praxis erfordert regelmäßig Abweichungen von den Straßenbauvorschriften, diese werden statistisch nicht erfasst.

6. *Wie erfolgt die Festlegung des als erforderlich erachteten Ausbaustandards bei der Herstellung von Stadtstraßen? Welche Kriterien werden dabei geprüft?*

Die Aufteilung des Straßenraumes wird festgelegt auf der Grundlage der Verkehrsbelastung und Bedeutung der jeweiligen Straße und hat den entsprechenden Verkehrssicherheitsanforderungen zu entsprechen. Die Kriterien sind insbesondere Verkehrssicherheit und die Art des Verkehrs aller Verkehrsteilnehmer unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrsbelastung.

Für die erforderliche Dimensionierung des frostsicheren Oberbaus ist die Belastung durch den Schwerverkehr maßgebend. Zur Ermittlung der Belastung aus Schwerverkehr wird die dimensionierungsrelevante Beanspruchung B im Regelfall auf der Grundlage des  $DTV_w^{(SV)}$  (Durchschnittliche werktägliche Verkehrsstärke der Fahrzeugarten des Schwerverkehrs) ermittelt. Lässt sich für untergeordnete Verkehrsflächen die dimensionierungsrelevante Beanspruchung B nicht ermitteln, so können den Straßenkategorien (Wohnsammelstraßen, Anliegerstraßen, befahrbare Wohnwege) betreffende Belastungsklassen in Anlehnung an die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO) zugeordnet werden.

7. *Welche Möglichkeiten zur Beeinflussung des jeweiligen Ausbaustandards haben die Anlieger der entsprechenden Straße?*

Gemäß § 13 (2) des Hamburgischen Wegegesetzes werden Art, Umfang und Zeitpunkt der ersten Anlage sowie des Ausbaues eines öffentlichen Weges durch die Wegeaufsichtsbehörde bestimmt. Anregungen aus der Anliegerschaft werden geprüft und abgewogen.

8. *Inwieweit werden bei der Ausschreibung von Bauleistungen zur Herstellung von Stadtstraßen Nebenangebote zugelassen? Wie häufig werden diese bei der Vergabe der Leistungen berücksichtigt?*

Technisch gleichwertige Nebenangebote sind zulässig. Eine Statistik über gewertete Nebenangebote wird nicht geführt.